

Rechtssache C-155/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

10. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Svea Hovrätt (Schweden)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. März 2021

Rechtsbehelfsführerin:

Italienische Republik

Andere Parteien des Verfahrens:

Athena Investments A/S (ehemals Greentech Energy Systems A/S)

NovEnergia II Energy & Environment (SCA) SICAR

NovEnergia II Italian Portfolio SA

... [nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

... [nicht übersetzt]

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführerin:

Italienische Republik

... [nicht übersetzt]

[Or. 2]

Andere Parteien des
Verfahrens:

1. Athena Investments A/S (ehemals Greentech Energy Systems A/S)
... [nicht übersetzt]
Dänemark
2. NovEnergia II Energy & Environment (SCA) SICAR
... [nicht übersetzt]
Luxemburg
3. NovEnergia II Italian Portfolio SA
... [nicht übersetzt]
Luxemburg

... [nicht übersetzt] [Or. 3]

Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

Hintergrund

(1) In den Jahren 2005–2012 erließ die Italienische Republik (im Folgenden: Italien) mehrere Gesetze zur Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien. Durch bestimmte später erlassene Gesetze wurden diese finanziellen Anreize wieder abgeschafft oder beschränkt. Vor allem geschah dies durch das Gesetz 91/2014 vom 24. Juni 2014 (sog. Decreto Spalma Incentivi).

(2) Die dänische Investmentgesellschaft Athena Investments A/S, der luxemburgische Investmentfonds NovEnergia II Energy & Environment (SCA) SICAR und die luxemburgische Aktiengesellschaft NovEnergia II Italian Portfolio SA (im Folgenden zusammen: Investoren) investierten in den Jahren 2008–2013 in Italien. Den Investoren wurden vom staatlichen Unternehmen GSE mit schriftlichen Bescheiden sowie einem Vertrag zwischen GSE und den Solarenergiebetreibern, in die die Investoren investierten, solche Anreize bewilligt. Nach Auffassung der Investoren hat Italien dadurch gegen den Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden: Energiechartavertrag [ECV], ABl. 1998, L 69, S. 1) verstoßen, dass zunächst finanzielle Anreize zugesagt und vereinbart und sie danach abgeschafft oder beschränkt wurden. Die Investoren leiteten daher beim Stockholms Handelskammars Skiljedomsinstitut (Institut für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer, im Folgenden: SCC) ein Schiedsverfahren gegen Italien ein. Das Verfahren wurde gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC vom 1. Januar 2010 durchgeführt. Der Schiedsspruch erging am 23. Dezember 2018 (SCC Arbitration V [2015/095]).

(3) Italien hat gegen den Schiedsspruch nach dessen Verkündung beim Svea Hovrätt (Berufungsgericht Svea mit Sitz in Stockholm) einen Rechtsbehelf mit dem Ziel der Aufhebung und Feststellung der Ungültigkeit des Schiedsspruchs eingelegt.

Schiedsverfahren

(4) Die Investoren leiteten im Juli 2015 gemäß dem Streitbeilegungsmechanismus des Art. 26 ECV ein Schiedsverfahren gegen Italien ein. Dabei trugen sie vor, dass Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 1 ECV verstoßen habe, dass die Tarife u. a. durch das Decreto Spalma Incentivi gekürzt worden seien. Sie forderten eine Entschädigung von insgesamt 26,3 Millionen Euro.

(5) Die Investoren reichten ihre Klageschrift für das Schiedsverfahren am 1. April 2016 ein. Die Klagebeantwortung wurde von Italien am 15. September 2016 eingereicht. Italien machte in seiner Klagebeantwortung bestimmte Einwände in Bezug auf die Zuständigkeit des Schiedsgerichts geltend, über sog. EU-interne Streitigkeiten zwischen den Parteien zu befinden, d. h. über eine Streitigkeit zwischen [Or. 4] einem Investor aus einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Mitgliedstaat der Union als demjenigen des Investors.

(6) Die Europäische Kommission beantragte am 21. Dezember 2016, im Rahmen des Schiedsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen. Diesem Antrag wurde stattgegeben, und am 28. April 2017 reichte die Kommission ihren Amicus-curiae-Schriftsatz ein.

(7) Im Schiedsspruch bejahte das Schiedsgericht seine Zuständigkeit fest (Rn. 335-403 des Schiedsspruchs). Es kam zu dem Ergebnis, dass der ECV keine ausdrückliche Ausnahme für EU-interne Streitigkeiten vorsehe. Hätten die EU und ihre Mitgliedstaaten beabsichtigt, solche Streitigkeiten auszunehmen, so hätten sie dies ausdrücklich getan. Der Vertrag von Lissabon habe nichts an der Anwendbarkeit des ECV zwischen den Mitgliedstaaten der EU geändert. Ebenso wenig sei eine Unvereinbarkeit zwischen dem ECV und Art. 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) erkennbar, so dass auch keine Unvereinbarkeit zwischen dem ECV und dem Unionsrecht festzustellen sei. Bei der Streitigkeit gehe es nicht um die Auslegung oder die Anwendung des EU-Vertrags, sondern um Rechte und Pflichten aus dem ECV.

(8) Das Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2018 in der Rechtssache Achmea (C-284/16, EU:C:2018:158, im Folgenden: Urteil Achmea) führe u. a. deshalb nicht zu einer Unzuständigkeit des Schiedsgerichts, weil es sich beim ECV nicht um ein Investitionsabkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU handle. Die Rechtswahlklausel in Art. 26 Abs. 6 ECV, die auf das Völkerrecht verweise, könne nicht dahin verstanden werden, dass darunter auch das Unionsrecht falle. Daraus schloss das Schiedsgericht, dass es in der von ihm zu entscheidenden Streitigkeit kein Unionsrecht auslege oder anwende. Der Umstand, dass der ECV

von der EU unterzeichnet worden sei, habe außerdem zur Folge, dass der ECV nicht als ein „Abkommen zwischen Mitgliedstaaten“ angesehen und das Urteil Achmea daher nicht auf den ECV angewandt werden könne. In der Sache stellte das Schiedsgericht fest, dass Italien gegen seine Verpflichtungen aus dem ECV verstoßen habe, und sprach den Investoren eine Entschädigung in Höhe von 11,9 Millionen Euro zuzüglich Zinsen nebst Erstattung der Verfahrenskosten zu. **[Or. 5]**

Ungültigkeits- und Aufhebungsverfahren beim Svea Hovrätt

Anträge Italiens sowie Rechtsbehelfsgründe und wesentliche rechtliche Argumente

(9) Italien beantragte beim Hovrätt die Aufhebung oder die Feststellung der Ungültigkeit des Schiedsspruches. Der Rechtsbehelf Italiens war im Wesentlichen auf folgende Gründe gestützt: Der Schiedsspruch sei aufzuheben, weil er nicht von einer gültigen Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien erfasst werde. Die Investoren und Italien hätten keine auf Art. 26 ECV gestützte gültige Schiedsvereinbarung abschließen können, da diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden könne, dass sie eine EU-interne Streitigkeit betreffe. Sollte eine Auslegung des ECV zu dem Ergebnis führen, dass dessen Art. 26 auch EU-interne Streitigkeiten umfasse, sei die Regelung des Art. 26 ECV betreffend die Streitbeilegung jedenfalls nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) sowie die Art. 267 und 344 AEUV stünden der Regelung von Streitbeilegungen zwischen Mitgliedstaaten durch Art. 26 ECV entgegen. Dieser Bestimmung sei daher für EU-interne Streitigkeiten weder anwendbar noch gültig. Somit gebe es kein wirksames Angebot, auf dem eine gültige Schiedsvereinbarung beruhen könne. Auch der Umstand, dass die EU Vertragspartei des ECV sei, ändere nichts an dieser Einschätzung. Folglich bestehe zwischen Italien und den Investoren keine gültige Schiedsvereinbarung.

(10) Der Schiedsspruch sei ungültig, weil er die Entscheidung über Fragen beinhalte, über die nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden dürfe. Der Gerichtshof der EU habe festgestellt, dass EU-interne Investitionsstreitigkeiten, weder vorab noch dann, wenn sie bereits entstanden seien, einem Schiedsrichter zur Entscheidung überantwortet werden dürften. Somit gebe es eine gesetzliche Beschränkung – im vorliegenden Fall durch die Art. 267 und 344 AEUV sowie durch Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 EUV. Mithin liege ein nicht zur Disposition der Parteien stehendes Verfahrenshindernis vor. Derartige Streitigkeiten dürften nicht auf dem Schiedsweg entschieden werden, und ein in einer solchen Streitigkeit ergehender Schiedsspruch sei ungültig. EU-interne Investitionsstreitigkeiten fielen auch deshalb nicht in den Schiedsverfahren offenstehenden Bereich, weil sie sich spürbar auf allgemeine Interessen auswirkten. Die Bewahrung der besonderen Merkmale und der

Autonomie des Unionsrechts seien solche allgemeinen Interessen, die einer Entscheidung der Streitigkeit im Schiedsweg entgegenstünden.

(11) Der Schiedsspruch oder die Art seines Zustandekommens sei offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar. Bei den unionsrechtlichen Vorschriften, um die es im vorliegenden Fall gehe, handele es sich um grundlegende Regelungen und Prinzipien, auf denen die öffentliche Ordnung der EU beruhe. Dem Schiedsspruch liege eine Schiedsvereinbarung zugrunde, die gemäß einer nach grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts ungültigen Regelung über die Streitbeilegung geschlossen worden sei. Das Schiedsgericht habe sich gleichwohl für [Or. 6] zuständig gehalten. Der Schiedsspruch sei daher sowohl als solcher als auch aufgrund der Art seines Zustandekommens offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar.

(12) Italien könne sich weiterhin darauf berufen, dass es keine gültige Schiedsvereinbarung gebe, weil die Regelung betreffend die Streitbeilegung in Art. 26 ECV nicht mit dem Unionsrecht vereinbar und daher unanwendbar bzw. ungültig sei. Italien habe bereits in der Klagebeantwortung im Schiedsverfahren geltend gemacht, dass das Schiedsgericht u. a. deshalb nicht zuständig sei, weil die Regelung betreffend die Streitbeilegung in Art. 26 ECV gegen Unionsrecht verstoße (wenn man annehme, dass er EU-interne Streitigkeiten umfasse). Italien habe im weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens an dieser Rüge festgehalten und sie präzisiert (u. a. mit Hinweis auf das Urteil Achmea und darauf, dass das Angebot zur Durchführung eines Schiedsverfahrens in Art. 26 ECV nicht anwendbar oder ungültig sei). Die Investoren hätten zu keinem Zeitpunkt des Schiedsverfahrens vorgetragen, dass die Rüge zu spät geltend gemacht worden sei. Vielmehr seien sie der Rüge entgegengetreten und mit einer Prüfung derselben einverstanden gewesen.

(13) Eine Aufhebung oder Feststellung der Ungültigkeit des Schiedsspruchs sei nicht unvereinbar mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Vorbringen der Investoren sowie Verteidigungsmittel und wesentliche rechtliche Argumente

(14) Die Investoren widersprechen dem Vorbringen Italiens. Sie stützen sich dabei auf Folgendes: Art. 26 ECV enthalte ein gültiges und bindendes Angebot zur Durchführung eines Schiedsverfahrens, das von allen Vertragsstaaten des ECV ausgehe und sich an Investoren aus allen anderen Vertragsstaaten des ECV richte. Weder dem Wortlaut des Art. 26 ECV noch dem Kontext dieser Bestimmung sei zu entnehmen, dass EU-interne Streitigkeiten vom Streitbeilegungsmechanismus des ECV ausgenommen seien. Das Angebot nach Art. 26 ECV sei gültig. Der von Italien vorgebrachte Aufhebungsgrund sei zurückzuweisen, weil die Anwendbarkeit von Art. 26 ECV einschließlich des Angebots zur Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäß dieser Vorschrift nicht durch das Unionsrecht, sondern durch das Völkerrecht geregelt würden.

Selbst wenn Unionsrecht anwendbar wäre, wäre Art. 26 ECV weder mit diesem noch mit dem Urteil Achmea unvereinbar. Der ECV sei ein Übereinkommen, das von den Mitgliedstaaten der EU, Drittstaaten und der EU als solcher geschlossen worden sei. Bei einem Konflikt zwischen dem Vertrag von Lissabon und dem ECV habe Letzterer gemäß seinem Art. 16 Vorrang.

(15) Der Schiedsspruch enthalte keine Prüfung einer Frage, über die nach schwedischem Recht kein Schiedsgericht entscheiden dürfe. Die Parteien seien berechtigt gewesen, ihre Angelegenheiten, d. h. die Frage eines Ersatzes für den Vertragsverstoß Italiens, gütlich beizulegen. Die Fragen dürften also auf dem Schiedsweg entschieden werden. **[Or. 7]** Ein Schiedsgericht, das über eine Streitigkeit gemäß dem ECV entscheiden müsse, könne kein Unionsrecht anwenden.

(16) Sei der materielle Inhalt eines Schiedsspruchs oder das diesem vorausgehende Schiedsverfahren mit dem schwedischen *Ordre public*, zu dem auch bestimmte grundlegende Vorschriften des Unionsrechts gehörten, unvereinbar, so könne ein Schiedsspruch für ungültig erklärt werden, weil er offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar sei. Jedoch sei weder der Schiedsspruch noch die Art seines Zustandekommens offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar.

(17) Italien könne sich nicht mehr darauf berufen, dass das Angebot nach Art. 26 ECV ungültig sei. Während des Schiedsverfahrens habe Italien lediglich geltend gemacht, dass Art. 26 ECV dahin auszulegen sei, dass er kein Angebot zur Durchführung eines Schiedsverfahrens von einem Mitgliedstaat der EU an einen Investor aus einem anderem Mitgliedstaat enthalte. Der jetzige Einwand Italiens – dass es keine gültige Schiedsvereinbarung gebe, weil das Angebot nach Art. 26 ECV wegen Unionsrechtswidrigkeit als ungültig anzusehen sei – sei von Italien im Schiedsverfahren nicht vorgebracht worden.

(18) Den Schiedsspruch auf der Grundlage von Unionsrecht aufzuheben oder für ungültig zu erklären, verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch eine Aufhebung des Schiedsspruchs aus unionsrechtlichen Gründen entstünde den Investoren ein ernsthafter Schaden, und Italien würde dafür belohnt, dass es ein mit den unionsrechtlichen Verpflichtungen Italiens unvereinbares völkerrechtliches Übereinkommen abgeschlossen habe (das auch von der EU als solcher geschlossen worden sei und auf das die Investoren vertraut hätten).

Maßgebliche Bestimmungen des schwedischen Rechts und des Unionsrechts

Schiedsverfahrensgesetz

(19) Gemäß § 1 Abs. 1 des Lag (1999:116) om skiljeförfarande (Gesetz [1999:116] über das Schiedsverfahren, im Folgenden: Schiedsverfahrensgesetz) können Streitigkeiten in Fragen, über die die Parteien einen Vergleich schließen

können, durch eine Vereinbarung einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden. Abs. 1 dieser Vorschrift lautet:

§ 1 Streitigkeiten in Fragen, über die die Parteien einen Vergleich schließen können, können durch eine Vereinbarung einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine derartige Vereinbarung kann sich auch auf zukünftige Streitigkeiten beziehen, die aus einem in der Vereinbarung angegebenen Rechtsverhältnis entstehen. Die Streitigkeit kann auch das Vorliegen eines bestimmten Umstandes betreffen.

...

(20) Grundlage für das Schiedsverfahren ist die Schiedsvereinbarung. Die Vereinbarung beruht auf der Parteiautonomie über den Streitgegenstand. Aus verschiedenen Rechtsvorschriften kann sich ergeben, dass eine bestimmte Frage nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein darf. ... [nicht übersetzt] **[Or. 8]**

(21) Ein Schiedsspruch ist ungültig, wenn dieser die Entscheidung über eine Frage beinhaltet, die nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden darf (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Schiedsverfahrensgesetz). Außerdem ist ein Schiedsspruch ungültig, wenn er oder die Art seines Zustandekommens offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar ist (§ 33 Abs. 1 Nr. 2). § 33 des Schiedsverfahrensgesetzes lautet:

§ 33 (1) Ein Schiedsspruch ist ungültig,

1. wenn dieser die Entscheidung über eine Frage beinhaltet, welche nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden darf,

2. wenn der Schiedsspruch oder die Art seines Zustandekommens offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar ist, oder

...

(22) Das Gericht hat die Gründe für die Ungültigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen.

(23) Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Schiedsverfahrensgesetz kann ein Schiedsspruch auf entsprechende Klage einer Partei hin ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn er nicht durch eine gültige Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien erfasst wird. Dagegen ist eine Partei nicht berechtigt, sich auf einen Umstand zu berufen, wenn infolge rügeloser Einlassung oder aufgrund anderen Verhaltens angenommen werden kann, dass sie auf die Geltendmachung dieses Umstandes verzichtet hat (§ 34 Abs. 2). Die einschlägigen Teile von § 34 Schiedsverfahrensgesetz lauten:

§ 34 Ein Schiedsspruch, der nicht nach § 36 angegriffen werden kann, muss, nach seiner Umsetzung, bei Rüge einer Partei ganz oder teilweise aufgehoben werden,

1. wenn dieser nicht von einer wirksamen Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien erfasst wird,

...

Ein Umstand darf von einer Partei nicht geltend gemacht werden, wenn durch rügeloses Verhandeln oder aufgrund anderen Verhaltens angenommen werden kann, dass sie auf die Geltendmachung dieses Umstandes verzichtet hat. Aus der Tatsache, dass eine Partei einen Schiedsrichter bestellt hat, folgt nicht, dass sie die Zuständigkeit des Schiedsrichters hinsichtlich der Entscheidung über den vorgelegten Anspruch anerkannt hat. ...

(24) Die Regelung in § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz hindert eine Partei nicht daran, sich auf den fraglichen Umstand zu berufen, um die Ungültigkeit nach § 33 zu begründen.

Energiechartavertrag (ECV)

(25) Der ECV wurde am 17. Dezember 1994 u. a. von den Europäischen Gemeinschaften [(EG)], Italien, Dänemark, Luxemburg und vielen Drittstaaten, die keine Mitgliedstaaten der ... [nicht übersetzt] Europäischen Gemeinschaften waren ... [nicht übersetzt] unterzeichnet. Heute sind etwas mehr als 50 Staaten oder internationale Organisationen wie etwa die EU und Euratom Vertragsparteien. Italien hat den ECV inzwischen zwar verlassen, aber es besteht Einigkeit darüber, dass dies keine Auswirkungen auf die Streitigkeit zwischen den Parteien hat. Für die EG trat der ECV am 16. April 1998 in Kraft (vgl. Beschluss [98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über [Or. 9] den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften], ABl. 1998, L 69, S. 1).

(26) Folglich handelt es sich beim ECV um ein Übereinkommen betreffend die Zusammenarbeit im Energiebereich. Der Vertrag enthält Bestimmungen, mit denen der Zugang zu den internationalen Energiemärkten zu marktüblichen Bedingungen gefördert sowie ein offener und wettbewerblicher Energiemarkt entwickelt werden soll. Der Vertrag enthält u. a. folgende hier einschlägige Bestimmungen, die nachstehende auf [Deutsch] wiedergegeben werden (vgl. ABl. 1998, L 69, S. 1, ... [nicht übersetzt]):

(27) Art. 26 enthält Bestimmungen zur Beilegung von Investitionen betreffenden Streitigkeiten zwischen privaten Investoren und einer Vertragspartei.

Artikel 26 Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei

(1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei über eine Investition des letzteren im Gebiet der ersteren, die sich auf einen behaupteten Verstoß der ersteren Vertragspartei gegen eine Verpflichtung aus Teil III beziehen, sind nach Möglichkeit gütlich beizulegen.

(2) Können solche Streitigkeiten nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem eine der Streitparteien um eine gütliche Beilegung ersucht hat, nach Absatz 1 beigelegt werden, so kann der Investor als Streitpartei die Streitigkeit auf folgende Weise beilegen lassen:

a) durch die Zivil- oder Verwaltungsgerichte der an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei;

b) im Einklang mit einem anwendbaren, zuvor vereinbarten Streitbeilegungsverfahren oder

c) im Einklang mit den folgenden Absätzen.

(3) a) Vorbehaltlich nur der Buchstaben b) und c) erteilt jede Vertragspartei hiermit ihre uneingeschränkte Zustimmung, eine Streitigkeit einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu unterwerfen.

...

(4) Beabsichtigt ein Investor, die Streitigkeit einer Beilegung nach Absatz 2 Buchstabe c) zu unterwerfen, so hat er ferner schriftlich seine Zustimmung zu erteilen, damit die Streitigkeit folgenden Stellen vorgelegt werden kann:

...

c) einem Schiedsverfahren im Rahmen des Instituts für Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer.

...

(6) Ein nach Absatz 4 gebildetes Schiedsgericht entscheidet über die strittigen Fragen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den geltenden Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts.

...

(8) Schiedssprüche, die auch die Zuerkennung von Zinsen umfassen können, sind für die Streitparteien endgültig und bindend. Ein Schiedsspruch betreffend eine Maßnahme einer regionalen oder örtlichen Regierungs- oder Verwaltungsstelle der streitenden Vertragspartei hat vorzusehen, dass die

Vertragspartei eine Entschädigung in Geld anstelle eines anderen Schadenersatzes leisten kann. Jede Vertragspartei führt einen derartigen Schiedsspruch unverzüglich aus und veranlasst die wirksame Vollstreckung der Schiedssprüche in ihrem Gebiet. [**Or. 10**]

(28) Streitigkeiten nach dem ECV können auch von Gerichten der Vertragsparteien entschieden oder einem Schiedsgericht zur endgültigen und bindenden Beilegung nach dem ECV und den geltenden Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts vorgelegt werden.

(29) Art. 16 enthält Regelungen betreffend die Beziehung zu anderen Übereinkünften.

Artikel 16 Beziehung zu anderen Übereinkünften

Haben zwei oder mehr Vertragsparteien früher eine internationale Übereinkunft geschlossen oder schließen sie später eine solche Übereinkunft, deren Bestimmungen die in Teil III oder V dieses Vertrags behandelten Angelegenheiten betreffen,

1. so darf Teil III oder V dieses Vertrags nicht so ausgelegt werden, als weiche er von Bestimmungen der anderen Übereinkunft oder von dem Recht auf diesbezügliche Streitbeilegung aufgrund der Übereinkunft ab, und

2. so darf keine Bestimmung der anderen Übereinkunft so ausgelegt werden, als weiche sie von einer Bestimmung in Teil III oder V dieses Vertrags oder von dem Recht auf diesbezügliche Streitbeilegung aufgrund dieses Vertrags ab.

(30) Die am häufigsten angewendete materiell-rechtliche Bestimmung in einer Fallgestaltung wie in der beim Hovrätt anhängigen Rechtssache ist Art. 10 Abs. 1 ECV.

Artikel 10 Förderung, Schutz und Behandlung von Investitionen

(1) Jede Vertragspartei fördert und schafft im Einklang mit diesem Vertrag stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren anderer Vertragsparteien, in ihrem Gebiet Investitionen vorzunehmen. Diese Bedingungen umfassen die Verpflichtung, den Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien stets eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren. Diese Investitionen genießen auch auf Dauer Schutz und Sicherheit, und keine Vertragspartei darf deren Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung in irgendeiner Weise durch unangemessene oder diskriminierende Maßnahmen behindern. Diese Investitionen dürfen keinesfalls weniger günstig behandelt werden, als dies nach dem Völkerrecht, einschließlich vertraglicher Verpflichtungen, vorgeschrieben ist. Jede Vertragspartei erfüllt alle

Verpflichtungen, die sie gegenüber einem Investor oder einer Investition eines Investors einer anderen Vertragspartei eingegangen ist.

...

Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung

(31) In der beim Hovrätt anhängigen Rechtssache geht es um die Frage, ob der ECV, der zur Rechtsordnung der Union gehört, dahin auszulegen ist, dass sein Art. 26 auch Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat der EU und Investoren aus einem anderen Mitgliedstaat umfasst, die eine Investition der Letztgenannten im erstgenannten Mitgliedstaat betreffen.

(32) Sollte Art. 26 ECV derartige Streitigkeiten umfassen, stellt sich ferner die Frage, ob das Unionsrecht dieser Auslegung des Artikels bei einem EU-internen Sachverhalt oder seiner [Or. 11] Anwendung auf eine EU-interne Streitigkeit entgegensteht. Die vom Gerichtshof im Urteil Achmea entwickelten Grundsätze und Ausführungen betrafen ein zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU geschlossenes Investitionsabkommen. Der ECV ist ein Investitionsübereinkommen, bei dem es – anders als bei dem Abkommen, um das es im Urteil Achmea ging – mehrere Vertragsparteien gibt, die weder Mitglied der Union sind noch dies waren. Ein weiterer Unterschied zu jenem bilateralen Abkommen besteht darin, dass der ECV sowohl von den Europäischen Gemeinschaften (jetzt: Union) als auch deren Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde. Darüber hinaus kann nach dem ECV ein Kläger für die Streitbeilegung zwischen einem Schiedsverfahren und einer Klage vor einem nationalen Gericht wählen. Beim ECV wirkte also die EU am Abschluss des Übereinkommens mit und stimmte der in Art. 26 vorgesehenen Form der Streitbeilegung als Vertragspartei zu.

(33) Im vorliegenden Fall ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil Achmea weder eindeutig noch geklärt, wie das Unionsrecht auszulegen ist.

(34) Schließlich stellt sich in der vom Hovrätt zu entscheidenden Rechtssache die Frage, welche Bedeutung dem Unionsrecht, insbesondere dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und dem Effektivitätsprinzip, im Zusammenhang mit der Anwendung der Präklusionsregelung des § 34 Abs. 2 Schiedsverfahrensgesetz zukommt. Fraglich ist, ob das Unionsrecht einer Anwendung entgegensteht, die zur Folge hat, dass eine Partei im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nicht rügen darf, dass der Abschluss der Schiedsvereinbarung oder die Schiedsvereinbarung als solche mit dem Unionsrecht unvereinbar sei. Der Hovrätt stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Högsta domstol i Sverige (Oberster Gerichtshof, Schweden) am 4. Februar 2020 in der Rechtssache T 1569-19 beschlossen hat, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, und dessen Entscheidung kann – soweit ersichtlich – auch Bedeutung für die beim Hovrätt anhängige Rechtssache haben. Jedenfalls kann bis zur Entscheidung des

Gerichtshofs darüber weder als eindeutig noch als geklärt angesehen werden, wie das Unionsrechts im vorliegenden Fall auszulegen ist.

(35) Vor diesem Hintergrund hält es der Hovrätt für erforderlich, den Gerichtshof um Vorabentscheidung über alle hier angeführten Aspekte zu ersuchen. [Or. 12]

Vorabentscheidungsersuchen

Der Hovrätt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung folgender Vorlagefragen:

1. Ist der ECV dahin auszulegen, dass die die Streitbeilegung betreffende Regelung in Art. 26 – durch die eine Vertragspartei zustimmt, dass für Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor einer anderen Vertragspartei über eine Investition des Letzteren im Gebiet der Ersteren ein internationales Schiedsverfahren eingeleitet wird – auch eine Streitigkeit zwischen einem Mitgliedstaat der EU und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat der EU umfasst?

Falls Frage 1 bejaht wird:

2. Sind die Art. 19 und 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit den Art. 267 und 344 AEUV dahin auszulegen, dass sie der die Streitbeilegung betreffenden Regelung in Art. 26 oder einer Anwendung dieser Regelung betreffend die Streitbeilegung in einem Fall entgegenstehen, in dem ein Investor aus einem Mitgliedstaat der EU, wenn es zu einer Streitigkeit in Bezug auf eine Investition in einem anderen Mitgliedstaat kommt, nach Art. 26 ein Verfahren gegen diesen letztgenannten Mitgliedstaat bei einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Zuständigkeit und Entscheidung dieser Mitgliedstaat hinnehmen muss?

Falls Frage 2 bejaht wird:

3. Ist das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und das Effektivitätsprinzip, dahin auszulegen, dass es der Anwendung einer nationalen Präklusionsregelung wie § 34 Abs. 2 des Schiedsverfahrensgesetzes entgegensteht, wenn die Anwendung dieser Vorschrift dazu führt, dass eine Partei im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nicht rügen darf, dass keine gültige Schiedsvereinbarung vorliege, weil die Regelung betreffend die Streitbeilegung in Art. 26 ECV oder das Angebot einer Streitbeilegung gemäß dieser Bestimmung wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht ungültig oder unanwendbar sei?